

BGer 1B 130/2018 vom 9. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_130_2018

FR: TF 1B 130/2018 du 9 avril 2018

IT: TF 1B 130/2018 del 9 aprile 2018

Regeste

Untersuchungshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind wie im Verfahren 1B_378/2017 erfüllt.

E. 2

Wie bereits im Verfahren 1B_378/2017 bestreitet der Beschwerdeführer den allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts nicht, macht aber geltend, dass weder Flucht- noch Kollusionsgefahr bestehe bzw. dass diese durch mildere Ersatzmassnahmen gebannt werden könnten. Insbesondere sei zudem das Beschleunigungsgebot verletzt und damit die Fortführung der Untersuchungshaft unverhältnismässig.

E. 2.1

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bestehen sowohl Kollusions- als auch Fluchtgefahr. Bezüglich ersterer kann auf das Urteil 1B_378/2017 verwiesen werden. Der Beschwerdeführer vermag nicht darzulegen, dass sich daran etwas Erhebliches geändert hätte. Der Haftgrund ist offensichtlich erfüllt, sind doch, was der Beschwerdeführer auch in der Stellungnahme vom 3. April 2018 nicht bestreitet, mehrere Kollusionsversuche von ihm aktenkundig (Urteil 1B_378/2017 E. 2.4 und 2.5 S. 4 f.; Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft vom 19. März 2018 S. 3 Ziff. "B. Kollusionsgefahr"), womit naheliegt, dass er in Freiheit (erneut) versuchen würde, die Untersuchung zu behindern. Ebenso offenkundig zu bejahen ist Fluchtgefahr: Der Beschwerdeführer ist als international tätiger Geschäftsmann nicht an die Schweiz gebunden und bewegt sich mit Leichtigkeit im Ausland, wo er auch auf logistische und/oder finanzielle Unterstützung hoffen kann, z.B. durch seine Eltern in Italien oder seine Freundin in Moskau, und er ist schweizerisch-italienischer Doppelbürger, weshalb die schweizerischen Behörden eine Schriftensperre weder durchsetzen noch kontrollieren können. Die Voraussetzungen, sich einer weiteren Strafverfolgung in der Schweiz zu entziehen, sind für den Beschwerdeführer somit günstig, und der Anreiz zur Flucht ist hoch - ihm droht nach der Einschätzung der Staatsanwaltschaft für den Fall einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 - 7 Jahren, was angesichts des Deliktsbetrags in der Grössenordnung von 70 Mio. Franken plausibel erscheint -, weshalb ernsthaft zu befürchten ist, dass er nach einer Haftentlassung untertauchen würde.

E. 2.2

Eine elektronische Fussfessel kann weder einen Fluchtwilligen zuverlässig von einer Flucht abhalten noch einen Kollusionswilligen vom Versuch, die Strafuntersuchung zu behindern

(bezüglich Fluchtgefahr: Urteile 1B_236/2017 vom 6. Juli 2017 E. 2.4; 1B_443/2016 vom 12. Dezember 2016 E. 2.7; 1B_283/2016 vom 26. August 2016 E. 4.51B_379/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 3.4; bezüglich Kollusionsgefahr: Urteil 1B_293/2008 vom 25. November 2008 E. 3). Es sind keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, die vorliegend die Kollusions- und Fluchtgefahr zuverlässig bannen könnten.

E. 2.3

Für den Beschwerdeführer hat die Staatsanwaltschaft das Beschleunigungsgebot "fundamental" verletzt, weil sie Rechtshilfeersuchen an die Slowakei und Italien noch nicht gestellt habe, obwohl für die Bearbeitung des Gesuchs an Italien ein Zeitbedarf von 6 bis 17 Monaten zu veranschlagen sei. Das Rechtshilfeersuchen an die britischen Behörden sei zwischenzeitlich zwar offenbar gestellt worden; es seien indessen noch keine Einvernahmen angesetzt worden, und es könne Monate dauern, bis sich diesbezüglich "etwas tue". Auch wenn der Grund für die Verfahrensverzögerung darin liege, dass die Beweise rechtshilfeweise erhoben werden müssten, sei die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, dem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen. Zudem stelle sich die Frage, ob der Prozess gegen ihn nicht auch ohne die noch zu erhebenden Beweismittel geführt werden könnte; diesfalls rechtfertige sich die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ohnehin nicht. Er habe zudem bereits vor der Vorinstanz darauf hingewiesen, dass das Verfahren auch wegen Personalwechsels innerhalb der Untersuchungsbehörden verzögert worden sei; es sei Sache des Kantons, für genügende personelle Ressourcen für eine beförderliche Verfahrensführung besorgt zu sein. Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Vernehmlassung plausibel nach, dass sie das Verfahren aktiv und mit der gebotenen Beschleunigung führt und dessen (lange) Dauer der Schwere und dem Umfang der Tatvorwürfe entspricht, die sich über mehrere Jahre erstrecken und auf mehrere Länder beziehen. Erhebliche Weiterungen hätten sich zudem aus einer neuen Strafanzeige vom Oktober 2017 ergeben, was ohne Weiteres nachvollziehbar ist. Es liegt zudem im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob sie Rechtshilfeersuchen auf einer ungenügenden tatsächlichen Grundlage rasch einreicht, um nachher zu versuchen, sie zu ergänzen, oder ob sie damit zuwartet, bis der Fortschritt der Untersuchung deren präzise, sachgemässe Formulierung erlaubt. Es steht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keineswegs fest, dass der zweite Weg der langsamere ist. Ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft liegt die Entscheidung, welche Beweise sie für den ordnungsgemässen Abschluss der Untersuchung benötigt; das Beschleunigungsgebot verbietet ihr keineswegs, auf Beweise zu verzichten, nur weil deren (z.B. rechtshilfeweise) Beschaffung langwierig ist. Nicht näher begründet wird der Vorwurf, die Untersuchung sei durch personelle Wechsel innerhalb der Untersuchungsbehörden über Gebühr verzögert worden; er mutet zudem widersprüchlich an im Hinblick auf den Umstand, dass der Verteidiger des Beschwerdeführers im Haftprüfungsverfahren vor Bundesgericht eine Fristerstreckung für die Einreichung einer Stellungnahme für sich beanspruchte mit der Begründung, er sei anderweitig ausgelastet. Da der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde ans Obergericht nicht konkret darlegte, inwiefern (tatsächliche und vermeintliche) Personalmutationen bei den Untersuchungsbehörden das Verfahren über Gebühr verzögerten, hat die Vorinstanz keine Gehörsverweigerung begangen, indem sie sich dazu nicht explizit äusserte.

E. 3

Die Beschwerde ist somit als offenkundig unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat

zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzulehnen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.